

DIE LINKE. Fraktion im Rat der Stadt Dinslaken Friedrich-Ebert-Str. 46 46535 Dinslaken

Frau Bürgermeisterin  
Michaela Eislöffel  
Platz d´Agen 1  
46535 Dinslaken

**Geschäftsstelle**

Friedrich-Ebert-Straße 46  
46535 Dinslaken

Telefon 02064 / 77 57 373  
Telefax 02064 / 77 57 374

[linksfraktion@die-linke-dinslaken.de](mailto:linksfraktion@die-linke-dinslaken.de)

[www.linksfraktion-dinslaken.de](http://www.linksfraktion-dinslaken.de)

Niederrheinische Sparkasse  
RheinLippe  
IBAN: DE30 3565 0000 0670 9225 41  
BIC: WELADED1WES

Dinslaken, 03.11.2020

**Anfrage: Kosten im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Ratsbeschluss zur Sonntagsöffnung am 11. Oktober 2020**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Eislöffel,

das Oberverwaltungsgericht NRW hat am 24. September 2020 im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu eine sonntäglichen Sonderöffnung im Einzelhandel erklärt:

Das Verfahren betreffend die Freigabeverordnung der Stadt Bünde, die der Rat in Kenntnis ihrer Rechtswidrigkeit nach letztinstanzlicher Rechtsprechung beschlossen und der Bürgermeister trotz Kenntnis seiner Beanstandungspflicht bekanntgemacht hatte, gab dem 4. Senat in seinem heutigen Beschluss Anlass darauf hinzuweisen, dass sich kommunale und staatliche Amtsträger an letztinstanzlich geklärte verfassungsrechtliche Grenzen, die auch unter Geltung des neuen Ladenöffnungsgesetzes NRW einzuhalten seien, zu orientieren hätten. Es entspreche nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen, wenn kommunale Verwaltungen immer neue Verordnungen in Kenntnis ihrer Verfassungswidrigkeit beschlössen und bisweilen sogar mehr oder weniger deutlich eine rechtzeitige gerichtliche Entscheidung, deren Ergebnis für sie absehbar ist, zu verhindern versuchten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir angesichts des auf Antrag der CDU erfolgten rechtswidrigen und gegen die Verfassung verstoßenden Ratsbeschlusses vom 23.06.2020 zur Sonderöffnung im Einzelhandel für den 11. Oktober 2020 an:

1. Warum wurde der am 23. Juni 2020 getroffene Ratsbeschluss nicht unverzüglich von der Verwaltung beanstandet?
2. Wann wurden der Verwaltung die Entscheidungen zum verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2020 und des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 28. August 2020, 3. September 2020 und 24. September 2020 jeweils bekannt?
3. Warum führten die entsprechenden Entscheidungen nicht jeweils zu einer Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 23. Juni 2020?
4. Wann hat die Gewerkschaft ver.di die Verwaltung über die offensichtliche Rechtswidrigkeit des Ratsbeschlusses informiert?

5. Warum wurden die Fraktionen nicht über das Schreiben von ver.di informiert?
6. Warum wurde trotz der offensichtlichen Rechtswidrigkeit des Ratsbeschlusses und des Hinweises von ver.di, gegen den rechtswidrigen Beschluss vorgehen zu wollen, die erlassene ordnungsbehördliche Verfügung nicht aufgehoben?
7. Welche Kosten sind bei der Stadt Dinslaken durch den dann notwendigen und zu Lasten der Stadt ausgegangenen Rechtsstreit entstanden?
8. Wer trägt diese Kosten?
9. Ist es möglich Hauptverwaltungsbeamte angesichts der vorherigen Untätigkeit in Regress zu nehmen?
10. Welche Kosten sind örtlichen Einzelhändler\*innen entstanden, die dem verfassungswidrigen CDU-Antrag und dessen Umsetzung gutgläubig gefolgt und sind und sich auf eine Sonntagsöffnung vorbereitet hatten?

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Baßfeld  
Fraktionsvorsitzender